



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur
Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des
Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 10. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten	7
Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)	7
§ 1 EDL-G – Anwendungsbereich.....	7
§ 8 EDL-G – Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits.....	7
§ 8b EDL-G – Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person	7
Artikel 2 Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG).....	8
§ 8 EnEfG – Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen	8
§ 9 EnEfG – Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen.....	9
§ 11 EnEfG – Klimaneutrale Rechenzentren.....	10
§ 12 EnEfG – Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren.....	10
§ 16 EnEfG – Vermeidung und Verwendung von Abwärme	10
§ 17 EnEfG – Plattform für Abwärme	10
§ 20 EnEfG – Übergangsvorschrift	11
3. Votum	12

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 in nationales Recht. Dazu sind Anpassungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, des Energieeffizienzgesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes notwendig.

Hintergrund:

Die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 legt Energieverbrauchsziele und Einsparverpflichtungen für die Mitgliedstaaten fest. So wird das EU-Energieeffizienzziel angehoben, so dass die EU-Länder verpflichtet sind, bis 2030 gemeinsam eine zusätzliche Senkung des Energieverbrauchs um 11,7 % im Vergleich zu den Prognosen des Referenzszenarios von 2020 zu gewährleisten. Zwar wurden mit dem Energieeffizienzgesetz bereits wesentliche Anforderungen der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie in nationales Recht umgesetzt, allerdings müssen weitere Vorschriften angepasst werden.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vor.

Angepasst wird die Energieauditpflicht, wodurch nun alle Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen zur Durchführung von Energieaudits verpflichtet werden, unabhängig von der Unternehmensgröße. Bisher waren KMU davon befreit.

Konkretisiert werden zudem die Anforderungen an die erforderliche Fachkunde von Energieauditoren. Zentrales Element ist dabei die Weiterbildungspflicht für Energieauditoren. Die Fachkenntnisse sind durch Teilnahme an einer einmaligen Fortbildung zu erwerben und durch regelmäßige Weiterbildungen auf dem Stand der Technik zu halten.

Beendet wird ferner die Maßnahme „Nationales Effizienzlabel für Heizungsanlagen“, da inzwischen die besonders alten und ineffizienten Heizungsgeräte (> 23 Jahre) vollständig und ein Großteil der Geräte bis 15 Jahre mit einem Energieeffizienzlabel gekennzeichnet wurden.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 05. Juni 2024 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte heran-

getreten, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes (BR-Drucksache 244/24) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 05. Juni 2024 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER
- IHK NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

DIE FAMILIENUNTERNEHMER sehen die Energieeffizienzgesetzgebung grundsätzlich kritisch, da wirtschaftliche Energieeffizienzpotentiale von den Familienunternehmen schon aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen gehoben würden. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Familienunternehmen im internationalen Wettbewerb sei von einer effizienten Produktion abhängig. Ferner sei Effizienzsteigerung kein solitärer, alternativloser Erfolgspfad – das wäre nur der Fall, wenn Energie ein knappes Gut wäre. Jedoch würde mit der Effizienzgesetzgebung völlig verkannt, dass auch ein ausgeweitetes Energieangebot eine Option ist, um Knappheiten im Energiesektor zu begegnen.

Spätestens mit der Einführung des ETS (Emissions Trading System) 2 auf europäischer Ebene und der damit einhergehenden Erfassung und mengenmäßigen Begrenzung der Emissionen des Unternehmenssektors – mit der Implementierung des Verkehrs- und Gebäudesektors in den ETS seien de facto auch alle CO₂-Emissionen der Unternehmen erfasst – entfalle die Konsistenz einer klimapolitischen Begründung. Die Klimapolitik würde über den ETS gesteuert. Die Energieeffizienzgesetzgebung sei daher grundsätzlich abzulehnen.

Akzeptiert werde, dass die nordrhein-westfälische und bundesdeutsche Klimapolitik die europäischen Vorgaben umsetzen müsse, daher wird angeregt, sich auf europäischer Ebene stärker gegen solche Vorgaben zu engagieren und in der nationalen Umsetzung ausschließlich der minimalen Anforderungen (1:1 Umsetzung) umzusetzen.

Nach Einschätzung von **IHK NRW** habe das EDL-G mit circa 25.000 unmittelbar betroffenen Unternehmen einen erheblichen Anwendungskreis. Für die Betriebe liege die systematische Steigerung der Energieeffizienz im ureigensten Interesse, daher seien sie an einer unbürokratischen und praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben interessiert. Grundsätzlich wird eine Zusammenführung der einschlägigen Regelungen im Energieeffizienzgesetz empfohlen, um eine konsistente und einheitliche Rechtsgrundlage zu gewährleisten und ein Anforderungs-Wirrwarr in der Wirtschaft zu vermeiden.

So regle das EDL-G zukünftig die generelle Auditpflicht für Unternehmen mit einem entsprechenden Energieverbrauch, aus dem EnEFG wiederum ergäben sich die darauf aufbauenden und damit verschränkten weitergehenden Verpflichtungen zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagements, zur Vermeidung, Verwendung und Information von bzw. über Abwärme sowie zur Erstellung von Umsetzungsplänen. Damit entstehe besagter Wirrwarr unterschiedlicher Rechtsgrundlagen, der zu großen Unsicherheiten in den Betrieben führt. Zudem könne mit einer Zusammenführung eine konsistente Rechtsgrundlage gewährleistet werden, die sich auf einheitliche Werte (bspw. Energieverbrauch) und Begriffsdefinitionen (bspw. den Unternehmensbegriff) stützt.

Die in den Gesetzesfolgen kalkulierten positiven Effekte des Gesetzes in einer jährlichen Größenordnung von ca. 200 Millionen Euro müssen nach Meinung von **IHK NRW** im Lichte der aktuell angespannten wirtschaftlichen Lage in vielen Betrieben betrachtet werden. Ein Energieaudit bzw. -managementsystem für sich spare noch keine kWh und damit auch kein Geld ein. Einsparungen entstünden durch umgesetzte Maßnahmen, die in der Regel vorgelagerte Investitionen erfordern. Für viele Betriebe sei die aktuelle Finanzierungssituation schwierig mit Blick auf

die eigene wirtschaftliche Lage, aber auch auf die Fremdfinanzierungskosten. Vor diesem Hintergrund müsse insbesondere auch der Markt für Energiedienstleistungen gestärkt werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** befürworten grundsätzlich das Ziel der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Rohstoffen und der Reduktion des Endenergieverbrauchs. Die gesetzgeberische Umsetzung der EED hingegen wird äußerst kritisch gesehen, insbesondere da sie starke Verunsicherung auslöse. Zum einen sei die Betroffenheit von Handwerksorganisationen – etwa Handwerkskammern, Innungen und Kreishandwerkerschaften – und deren Berufsbildungseinrichtung als „öffentliche Stellen“ bis zum heutigen Tage ungeklärt.

Zum anderen würden durch die eklatante Übererfüllung der Vorgaben aus der EED mit Blick auf die Verbrauchsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 EnEfG zahlreiche mittelständische Handwerksunternehmen einer Pflicht zur Einführung von überdimensionierten Energiemanagementsystemen ausgesetzt, die sie bereits strukturell komplett überfordere.

Wünschenswert wäre es, die Vorgaben der EED konsistent und dem offensichtlichen Willen des Richtliniengebers entsprechend in nationales Recht umzusetzen.

Als wirksame Instrumente zur systemischen Steigerung der Energieeffizienz werden Beratung und Information sowie marktwirtschaftliche und steuerliche Anreize, Technologieoffenheit und die Belohnung von Effizienzsteigerungen durch die Anerkennung bei Einsparverpflichtungen etwa aus dem Energieeffizienzgesetz und der EU-Energieeffizienzrichtlinie hervorgehoben.

Um die Betriebe bei der tiefgreifenden Transformation zu unterstützen, brauche es zudem passgenauer Förderinstrumente. Ein einseitiger Fokus auf die energieintensive Industrie – wie etwa bei der aktuellen Ausgestaltung des Förderprogramms „Klimaschutzverträge“ – greife hier zu kurz. Vielmehr müsse die Politik die gesamte Wirtschaft im Blick haben. In Zeiten mit gestiegenem Zinsniveau ist die Förderpolitik des Bundes darüber hinaus ein entscheidender Faktor für die Klimatransformation der Handwerksbetriebe. Insgesamt sollte die Förderpolitik – etwa die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – zugänglicher, mittelstandsorientierter und vor allem auch verlässlicher gestaltet werden.

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** enthält der Entwurf zwar an verschiedenen Stellen Entlastungen von Bürokratie und Erleichterungen für die Unternehmen, was ausdrücklich begrüßt wird, jedoch seien diese nicht ausreichend, um der allseits beschworenen Notwendigkeit, die Unternehmen von Bürokratie zu entlasten, nachzukommen.

Der **DGB NRW** verweist im Zusammenhang mit der Energiewende auf die Bedeutung der Fachkräfte hin. Energieeffizienzvorgaben seien nur dann erreichbar, wenn die entsprechenden Umsetzungsvoraussetzungen geschaffen würden. Energieeffizienzmaßnahmen müssten mit höchstem Qualitätsanspruch durchgeführt werden, hierfür stellten gut qualifizierte Beschäftigte eine wesentliche Voraussetzung dar. Fehlende Fachkräfte entwickelten sich zunehmend zum zentralen Hemmnis der Energiewende.

Dahingehend seien die proklamierten Effizienzziele nur dann erreichbar, wenn ausreichend und gut qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen. Der einfachste Weg, um Fachkräfteengpässen und Schwierigkeiten bei der Arbeitskräftegewinnung zu begegnen, sei eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Beschäftigtenbefragungen belegten, dass Tariflöhne den größten Hebel darstellen, die Attraktivität eines Arbeitsplatzes zu steigern. Dementsprechend sei es gerade in den transformationsrelevanten Branchen zentral, die Tarifbindung zu stärken. Neben der Verbesserung der Arbeitsbedingungen bedürfe es einer zielgenauen Arbeitsmarktstrategie, die zur Erreichung der Effizienzziele eine Qualifizierungsoffensive startet und die Aus- und Weiterbildungsattraktivität erhöht.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

§ 1 EDL-G – Anwendungsbereich

IHK NRW bewertet die Änderung des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit einem relevanten Energieverbrauch als sachgerecht, da sie der Umsetzung der europäischen Energieeffizienz-Richtlinie (EED) dient. Mit Blick auf eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben wird gefordert, in den gesetzlich definierten Audits auf zusätzliche Anforderungen zu verzichten.

Unabhängig von der Änderung des Anwendungsbereiches wird eine generelle Definition des Unternehmensbegriffs im Gesetz als zwingend notwendig erachtet. Die Erfahrungen mit dem EnEfG hätten, so **IHK NRW**, eindrücklich gezeigt, dass eine fehlende Unternehmensdefinition zu großen Unsicherheiten in der Wirtschaft führt. Die Gesetzesauslegung durch BAFA-Merkblätter – wie beim EnEfG – schaffe jedenfalls keine Rechtssicherheit.

Es wird zudem von deutlich höheren Kosten für die Betriebe (als die geschätzten ca. 13.000 Euro) zur Erfüllung der Auditpflicht ausgegangen, da nun wesentlich komplexere betriebliche Konstellationen, die bisher über die KMU-Regelung kein Audit absolvieren mussten, und entsprechende Energieanalysen in den Anwendungsbereich fallen. Gleichwohl würden auch in der umgekehrten Logik einige Betriebe aus dem Anwendungsbereich fallen, die bisher als Nicht-KMU (im Sinne der komplexen EU-KMU-Definition) Energieaudits nachweisen mussten, aber nur einen vergleichsweise geringen Energieverbrauch hatten.

§ 8 EDL-G – Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits

Die Intention, mit den Anforderungserweiterungen an die Energieaudits das EDL-G im Wesentlichen eine Deckungsgleichheit mit den Regelungen nach § 8 Abs. 3 des EnEfG zu bringen, bewertet **IHK NRW** grundsätzlich als sachlogisch nachvollziehbar, in der Sache dennoch als nicht hilfreich.

Bereits mit den erweiterten Vorgaben nach § 8 Abs. 3 EnEfG würden Anforderungen zur Energiedatenerfassung, Wirtschaftlichkeitsbewertung sowie Abwärmerückgewinnung und -nutzung normiert, die sich so bereits im Wesentlichen aus den grundlegenden, zu erfüllenden Normenforderungen (ISO 50001 und DIN EN 16247) ergeben und damit überflüssig seien. Daher sei der umgedrehte Weg empfehlenswert - das Herstellen des Gleichlaufs von EDL-G und EnEfG durch Streichen der überflüssigen Anforderungen aus § 8 Abs. 3 EnEfG.

§ 8b EDL-G – Anforderungen an die das Energieaudit durchführende Person

DIE FAMILIENUNTERNEHMER und **IHK NRW** stufen die verfolgte Zielstellung, qualitativ hochwertige Energieaudits sicherzustellen, als nachvollziehbar ein. Nach Einschätzung **von IHK NRW** könne mit qualitätsgesicherten Energieaudits bzw. -auditoren in der Breite der Wirtschaft

das Vertrauen in die Audits, deren Ergebnisse und in Folge auch die Umsetzungserfolge entsprechender Maßnahmen gestärkt werden.

IHK NRW und **DIE FAMILIENUNTERNEHMER** befürchten, dass die geregelte Fortbildungspflicht die Kapazitäten bei den Energieauditors massiv einschränken wird und so zu einer Verschärfung der Engpasssituation auf dem Energiedienstleistungsmarkt führe.

Nach Ansicht von den **FAMILIENUNTERNEHMERN** müssen solche Energieauditors von der Fortbildungspflicht ausgenommen werden, die bereits die erforderliche Qualifikation besitzen, akkreditiert sind oder ihre Eignung durch qualitativ hochwertige Energieaudits nachgewiesen haben. Ansonsten käme dies einem temporären Arbeitsverbot auch für qualitativ hochwertige und aktive Energieauditors gleich.

Mit Blick eine Entlastung auf dem Energiedienstleistungsmarkt plädiert **IHK NRW** dringend für eine Anpassung des Mindestenergieverbrauchs nach § 8 EnEfG auf einen Wert größer 20 GWh.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sehen keine Notwendigkeit, die bestehende gesetzliche Regelung zur Sicherstellung der Fachkompetenz von Energieauditorsinnen und -auditors neu zu fassen. Wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bei Stichproben festgestellt hat, „dass Empfehlungen von Energieauditors teilweise nicht auf dem Stand der Technik fußen“ und dies in der Konsequenz nur bedeutet, dass „manche Unternehmen keine optimale Entscheidungsgrundlage für Energieeffizienz-Investitionen“ hatten (vgl. EDL-G-Entwurf, A. Problem und Ziel), begründe dies aus ihrer Sicht keinen ausreichenden Handlungsbedarf, der gesetzgeberisches Handeln erforderlich machen würde.

Artikel 2 Änderung des Energieeffizienzgesetzes (EnEfG)

§ 8 EnEfG – Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen

Aus Sicht der **FAMILIENUNTERNEHMER, unternehmer nrw, IHK NRW** sowie der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** ist die Schwelle von 7,5 GWh jährlichem Gesamtenergieverbrauch, ab der umfassendere Managementsysteme verlangt werden, zu gering. Sie plädieren für eine Anhebung auf die vom EU-Recht zugelassenen Schwelle von bis zu 23 GWh p.a. Die europäische Richtlinie lasse eine weitaus höhere Schwelle zu. Ein Unterschreiten des europäisch verlangten Wertes stelle keine praxisnahe Auslegung dar. Durch den aktuellen Wert würden ca. 12.500 Betriebe erfasst werden, ein Wert von > 20 GWh würde den Kreis auf etwa 5.500 Betriebe verringern und die Unternehmen von Bürokratie entlasten.

Mit der hier gewählten geringen Schwelle in Kombination mit den knappen zeitlichen und personellen Ressourcen bei Energieauditors wäre es vielen Unternehmen nach Einschätzung von **DIE FAMILIENUNTERNEHMER** aufgrund fehlender Auditors schlicht nicht möglich, diese Vorgaben innerhalb der gesetzten Fristen zu erfüllen. Dies würde für viele Betriebe sogar bußgeldbewehrte Folgen nach sich ziehen.

IHK NRW empfiehlt, die Managementsystempflichten zielgerichtet zu begrenzen, sodass diese nicht über europäische Rechtsvorgaben hinausgehen. Sollte es nicht zu einer Anpassung der Bemessungswerte kommen, sei eine Verlängerung der Frist zur Einführung von ISO 50001/EMAS um mindestens 12 Monate bis zum 18. Juli 2026 dringend notwendig.

Von **unternehmer nrw** wird in Bezug auf die Wirtschaftlichkeitsbewertung der identifizierten Maßnahmen nach Absatz 3 angeregt, neben der DIN EN 17463 auch davon abweichende (qualitativ gleichwertige) Wirtschaftlichkeitsberechnungen zuzulassen, um den Aufwand für die Umstellung der Berechnungsmethodik in den Unternehmen zu vermeiden.

§ 9 EnEFG – Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

IHK NRW, unternehmer nrw, DIE FAMILIENUNTERNEHMER und die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** üben Kritik an der beabsichtigten Verkürzung.

IHK NRW moniert dahingehend, dass – vor dem Hintergrund des erweiterten Anforderungsumfanges der Audits – die notwendigen Informationen ggf. erst in der notwendigen Form erfasst bzw. erarbeitet werden müssen. Zumal ein zeitlicher Versatz zwischen EnEFG und EDL-G bestehe, wodurch Unternehmen also möglicherweise Energieaudits noch nach dem „alten“ Gesetzstand EDL-G absolviert haben, die Umsetzungspläne nach dem EnEFG in Referenz auf die Energieaudits nach „neuem“ EDL-G aber einem erweiterten Anforderungsumfang unterliegen. Wenn an der Fristverkürzung festgehalten werden, müsse IHK NRW zufolge zumindest eine ausreichende Übergangsfrist implementiert werden.

Darüber sieht IHK NRW den Wegfall der zusätzlichen Bestätigungspflicht bei Umsetzungsplänen durch externe Dritte als einen ersten wichtigen Schritt zum Bürokratieabbau, dem weitere Schritte folgen müssen. Im Sinne einer noch deutlicheren Entbürokratisierung für die Wirtschaft wird vorgeschlagen, § 9 noch weiter zu vereinfachen: ausreichend sei die europarechtlich geforderte Veröffentlichung der in Energieaudits bzw. in Energie- oder Umweltmanagementsystemen angelegten Umsetzungs- bzw. Aktionspläne ergänzt um die, - ebenfalls europarechtlich geforderten – Umsetzungsquoten bzw. -stände. Die Konkretisierung zum Ort der Veröffentlichung (im Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuches) diene dabei wiederum nur der EED-Umsetzung.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER kritisieren, dass die Fristverkürzung unnötige Bürokratie schaffe und im Hinblick auf den Fachkräftemangel sowohl in den Unternehmen als auch bei den Auditoren schwer zu stemmen sein dürfte. Die Beibehaltung der Frist von 3 Jahren erscheint aus ihrer Sicht angemessen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** lehnen die Änderung der Frist zur Vorlage von Umsetzungsplänen ab. Dies stelle eine nicht vertretbare Härte durch den damit verbundenen Aufwand gerade für mittelständische Unternehmen und Betriebe, die aufgrund des abgesenkten Verbrauchswerts in den Anwendungsbereich dieser Verpflichtung fallen, dar.

unternehmer nrw merkt unter Verweis auf Art. 11 Abs. 2 UA 3 der U-EnEff-Richtlinie an, dass die aufgeführte Frist und Taktung hinsichtlich der Audits (Durchführung des Audits spätestens zum 11.10.2026 und dann alle vier Jahre) durchaus den Willen des EU-Gesetzgebers erkennen ließe, den Unternehmen Zeit zu geben. Die in UA 5 der EU-EnEff-Richtlinie so genannten „Aktionspläne“ beruhen auf den Audits und müssen im Jahresbericht des Unternehmens veröffentlicht werden.

Dies ließe sich demnach als Angabe über einen transparenten Ort der Veröffentlichung lesen, der einer längeren Frist zumindest für die erstmalige Einführung der Umsetzungspläne nicht entgegenstehe. Zudem auch die EU-KOM in diesen politisch und wirtschaftlich nicht einfachen Zeiten, in denen der EU-Rechtsrahmen oft als zu eingriffsintensiv etwa im Vergleich mit den

USA gesehen wird, kein Interesse an starken Zusatzbelastungen der Unternehmen haben dürfte.

§ 11 EnEFG – Klimaneutrale Rechenzentren

unternehmer nrw kritisiert, dass die bereits in Kraft befindliche Reduzierung des ohnehin schon anspruchsvollen PUE-Wertes für neue Rechenzentren ab 2026 von 1,3 auf 1,2 praktisch nicht erfüllbar sei. Ein pauschaler Wert für alle Rechenzentren sei nicht praxistauglich und hänge u.a. von Verfügbarkeit, Auslastung, Kühlkonzept und Kältemittel ab. Die Grenzwerte sollten daher diese Faktoren berücksichtigen. Zudem wäre die Verschiebung der Frist für neue Rechenzentren auf 2028 angemessen.

§ 12 EnEFG – Energie- und Umweltmanagementsysteme in Rechenzentren

Nach Auffassung von **unternehmer nrw** spiegele die nicht redundante elektrische Nennanschlussleistung die tatsächliche Leistung der Informationstechnik jedoch häufig nicht angemessen wider. In der Folge entstünden erhebliche bürokratische und finanzielle Belastungen für kleinere Rechenzentren, die diese im Wettbewerb benachteiligen. Um diese Belastungen zu vermeiden, sollte bei der Leistungsschwelle von 300 kW in § 3 Ziffer 24 EnEFG auf die Nennanschlussleistung der Informationstechnik anstelle der nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung abgestellt werden.

§ 16 EnEFG – Vermeidung und Verwendung von Abwärme

DIE FAMILIENUNTERNEHMER und **IHK NRW** sprechen sich für eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben aus, zumindest aber für eine äquivalente Anwendung der Bagatellregelungen wie in § 17 (IHK NRW).

DIE FAMILIENUNTERNEHMER stufen die Regelungen als zu unkonkret ein, sie stellten die Betriebe vor enormen Ermittlungsaufwand und rechtliche Unsicherheiten. Die Abwärmevermeidungs- bzw. Abwärmewiederverwendungspflichten seien auch für kleinere Anlagen nicht durch die europäische Vorgabe gedeckt, so dass diese Regelungen entfallen können.

Aus Sicht von **IHK NRW** sei nicht nachvollziehbar, dass eine Bagatellschwelle nur für Informationspflichten nach § 17 EnEFG eingeführt werden soll. Insbesondere im Bereich der weiterhin undifferenzierten Vermeidungs- und Wiederverwendungspflichten entstünden bedeutende Aufwände. Wesentliche Abwärmepotenziale seien ohnehin im Rahmen der verpflichtenden Energieaudits bzw. -managementsysteme zu berücksichtigen.

§ 17 EnEFG – Plattform für Abwärme

Nach Ansicht von **IHK NRW** ist die Einführung einer Art Bagatellgrenze bei den Abwärmeinformationspflichten im Grundsatz richtig, sie sollte jedoch direkt und eindeutig im Gesetz geregelt werden. Es schaffe für die Betriebe keine Rechtssicherheit, gesetzlich zu regeln, dass nachgeordnete Behörden Merkblätter zur Anwendung von Paragraphen veröffentlichen sollen. Wünschenswert sei eine klare gesetzliche und damit auch dem politischen Aushandlungsprozess

unterworfenen Regelung - bspw. in Form pauschaler jährlicher Wärmemengen - wie sie auch in der Gesetzesbegründung angelegt sind.

Moniert wird, dass sich mit den Offenlegungspflichten nach Absatz 1 und den zusätzlichen Meldepflichten der identischen Daten an die BfEE nach Absatz 2 unnötige Mehrbelastungen für die Unternehmen ergeben. Zumutbar sei es für Wärmenetzbetreiber, Fernwärmeversorgungsunternehmen und sonstige potenziell wärmeabnehmende Unternehmen, die vorliegenden Daten bei der BfEE abzufragen bzw. über die öffentlich zugängliche Abwärmeplattform in Erfahrung zu bringen. Empfohlen wird die Streichung der Informationspflicht gegenüber potenziellen Wärmeabnehmern nach Absatz 1.

Trotz der sachlogischen Verschiebung der Meldepflicht (§ 20 EnEFG) schlägt IHK NRW vor, die bisherigen Meldekriterien und Bagatellgrenzen für die Plattform für Abwärme deutlich anzupassen. Die erste Datenmeldung sollte sich auf die Hauptsektoren mit dem größten Anteil am Abwärmehaufkommen – insbesondere in einem technisch gut nutzbaren Temperaturbereich – beschränken. Ergänzend hierzu sollten typische Wärmequellen erfasst werden, für die es bereits technisch und wirtschaftlich etablierte Anwendungsfelder im Betrieb, aber auch zur Einbindung in Nah- und Fernwärmenetze gibt. Die Erfassungsschärfe für die jährliche Meldung an die Plattform für Abwärme könne in den Folgejahren kontinuierlich gesteigert werden.

unternehmer nrw fordert, ergänzend zur Einführung der Bagatellgrenzen sicherzustellen, dass dauerhaft nur Abwärmequellen genannt werden müssen, die auch wirklich für Fremde nutzbar sind, was bei Unternehmen mit geringem Energieverbrauch meist nicht der Fall sein wird. Gegebenenfalls bedürfe es hier auch noch zusätzlicher Kriterien über das durchschnittliche Temperaturniveau hinaus (z.B. die Anschlussleistung), die eine solche Beurteilung zulassen. Die 20 Grad, die bisher im Merkblatt angegeben sind, erscheinen dem Unternehmerverband auf jeden Fall als deutlich zu niedrig angesetzt.

Die Vorschläge, die das BMWK jetzt in dem Gutachten erarbeiten lasse, sollten im Kreise der betroffenen Verbände, Unternehmen und potenziellen Abwärmernutzern diskutiert werden.

§ 20 EnEFG – Übergangsvorschrift

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die Verschiebung der Frist für die Meldung von Abwärmedaten um ein Jahr. Dies trage sowohl den betrieblichen Realitäten als auch denen der Verwaltung Rechnung.

unternehmer nrw moniert, dass die Erfassung der notwendigen Informationen in Absatz 2 in der Regel erhebliche Investitionen in Messtechnik voraussetzt. Diese geforderten Informationen könnten zum aktuellen Zeitpunkt teilweise noch gar nicht erhoben werden. Die Freigabe und konkrete Umsetzung von Investitionen nehme aufgrund von internen Prozessen und Vorlaufzeiten insbesondere in finanziell herausfordernden Zeiten einen gewissen Zeitraum in Anspruch. Unternehmensrechenzentren sollten daher längere Übergangsvorschriften oder Ausnahmetatbestände in den ersten Berichtszyklen zugestanden werden.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Die mittelständische Wirtschaft entfaltet schon seit vielen Jahren Aktivitäten, um ihre eigene Energieproduktivität zu steigern, insbesondere als Voraussetzung zum Erhalt der eigenen Wettbewerbsfähigkeit. Schwerpunkte dabei bilden vielfältige Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz.

Durch die Umsetzung der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie werden in Zukunft mehr Unternehmen zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet. Zudem ist es angedacht, die Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen zu erhöhen.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt das Ziel des Gesetzgebers, die Qualität der Energieaudits zu erhöhen und sicherzustellen. Insbesondere mit Blick auf mittelständische Unternehmen, die mit der Pflicht konfrontiert werden, ein Energieaudit durchzuführen bzw. Energiemanagementsysteme einzuführen, stellen sich eine hohe Praktikabilität der Anforderungen sowie transparente, verständliche und eindeutige rechtliche Regeln als unerlässlich dar. Um ein „level-playing-field“ für mittelständische Unternehmen auf europäischer Ebene zu schaffen, ist eine 1:1 Umsetzung von EU-Vorschriften Grundvoraussetzung.

Mit Blick auf diese vorgenannten Aspekte plädiert die Clearingstelle Mittelstand für die nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Die einschlägigen Regelungen in Bezug auf die Energieauditpflicht und die Einführung von Energie- und Umweltmanagements im Energieeffizienzgesetz zusammenzuführen.
- In § 8 b EDL-G für Energieauditoren, die die erforderlichen Qualifikationen bereits besitzen, explizit Ausnahmen von der Fortbildungspflicht festzuschreiben.
- In § 8 EnEfG die Schwelle, ab der umfassende Managementsysteme verlangt werden, auf die vom EU-Recht zugelassene Schwelle von bis zu 23 GWh anzuheben.
- In § 9 EnEfG von der angedachten Verkürzung der Vorlagefrist abzusehen.
- In § 16 EnEfG analog zu § 17 EnEfG eine Bagatellregelung festzuschreiben.